



Artikel 52g

Dank der heutigen Mobilität ist es möglich, jemanden intensiv zu betreuen, auch wenn die Betreuerin oder der Betreuer nicht unter dem gleichen Dach oder in unmittelbarer Nachbarschaft leben. Es geht jedoch darum sicherzustellen, dass Pflege und Betreuung im Alltag gewährleistet werden können. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Betreuungsperson und die betreute Person nicht zu weit von einander wohnen. Messbare Kriterien für das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit bilden dabei die zeitliche und räumliche Entfernung. Je nach Weg und Verkehrsmittel ist die Messung des Zeitaufwandes oder der Distanz günstiger. Eine Distanz von 30km Entfernung oder wenn der zeitliche Aufwand für das Erreichen nicht mehr als eine Stunde übersteigt scheinen angebracht. Damit wird die Korrektur von Artikel 29septies Absatz 3 AHVG auf Verordnungsstufe konkretisiert.